

gungen wiederholt werden. Doch § 72 ruft Bedenken hervor: „Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsort, wo sie länger als die eben bezeichnete Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.“ Es hat dieser Paragraph seinem Wortlaute nach allerdings nur den Fall vor Augen, daß jemand, der noch nicht sechs Wochen am Orte der Trauung sich befindet und an seinem früheren sechswöchigen Aufenthaltsort nicht verkündet worden ist, zur Ehe schreiten will. Aber aus dem Worte „auch“ wollten manche Juristen schließen, daß er an beiden Orten verkündet werden muß, und zwar auch dann, wenn die Uebersiedlung nach Abschluß der Verkündigung am früheren Orte erfolgt.

Doch mit Recht hebt Stubenrauch in seinem weitverbreiteten Kommentar zum a. b. G. B., I, 1902, S. 142 hervor, daß eine solche Häufung des Aufgebotes nicht im Sinne des Gesetzes gelegen ist, also kein neues Aufgebot notwendig ist, wenn nach vollzogenem Aufgebot das Brautpaar an einen anderen Ort übersiedelt und dort allogleich die Ehe schließen will.

Schließt man sich der strengeren Ansicht an, welche das Aufgebot in St. Paul für notwendig erachtet, so könnte ja, um die Trauung nicht weiter hinausschieben zu müssen, einmal das Aufgebot vorgenommen und um Rücksicht von zwei Aufgeboten bei der politischen Behörde angefragt werden. Uebrigens ist nach § 74 a. b. G. B. die Ehe gegen Anfechtung auch staatlicherseits gesichert, wenn wenigstens einmal das Aufgebot stattgefunden hat. Wenn der Pfarrer in St. Paul in seiner Ratlosigkeit das Brautpaar zwecks Trauung an den Pfarrer in St. Peter als an den Pfarrer des früheren Wohnsitzes verweist, so ist dies sowohl vom kirchlichen wie staatlichen Standpunkt aus verfehlt. Doch kann man in dieser Verweisung, wenn sie in nachweisbarer Form geschehen ist, die licentia des can. 1097, n. 3 erblicken, so daß die Trauung in St. Peter durch den dortigen Pfarrer nicht bloß gültig (nach can. 1095, n. 2), sondern auch erlaubt ist. Staatlicherseits kann in der Verweisung die für den Pfarrer in St. Peter notwendige Delegation gesehen werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Russische Ehen.) Ferdinand, ein Katholik, schloß als österreichischer Kriegsgefangener in Sibirien im Juni 1918 mit Olga, einer Orthodoxen, eine Zivilehe. Im Jahre 1920 kehrte Ferdinand mit Olga nach Oesterreich zurück. Anlässlich der Taufe eines Kindes aus dieser Verbindung erfährt der Pfarrer von der Existenz dieser Zivilehe. Es fragt sich nun: Wie ist diese Ehe nach kanonischem und nach österreichischem Zivilrecht zu beurteilen?

1. Nach kanonischem Rechte war Ferdinand bei Abschluß seiner Ehe als ein in ecclesia catholica baptizatus an die kirchliche Eheschließungsform gebunden (can. 1099). Zu erheben wäre aber, ob nicht die Aus-

nahme des can. 1098 zutraf: Nichtvorhandensein, bezw. Unzugänglichkeit des Pfarrers oder Ordinarius beim Eheabschluß und voraussetzliche Dauer dieses Zustandes durch einen Monat. Bei den sibirischen Verhältnissen mag dieser Fall nicht gar so selten sein. Kann der Zweifel schwer gelöst werden und wollen die Zivileheleute die Ehe fortsetzen, so ist es wohl am einfachsten, durch Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen die zweifelhafte Ehe in eine sichere zu verwandeln. Freilich muß vorher wohl erhoben werden, ob der Ehe nicht irgend welche Ehehindernisse entgegenstehen. Besonders ist darauf zu achten, ob die Braut wohl getauft, ob sie nicht durch ein früheres Eheband gebunden ist (die Orthodoxen haben bekanntlich eine laxer Scheidungspraxis). Wegen Behebung des Eheverbotes der mixta religio ist beim bischöflichen Ordinariate anzufuchen. Wenn die bekannten Rautelen gewährt werden, wird die Dispensation besonders im vorliegenden Falle unschwer zu erreichen sein.

2. Nach den Grundsätzen des internationalen Eherechtes richtet sich die Ehefähigkeit nach den Gesetzen des Heimatstaates, die Form des Eheabschlusses nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Ehe geschlossen wurde. Wenn also damals in Rußland die Zivilehe die staatlich vorgeschriebene Eheschließungsform war, so wird die derart abgeschlossene Ehe auch in Oesterreich staatlicherseits anerkannt. Nur wenn ein trennendes Ehehindernis des österreichischen Rechtes z. B. bestehendes Eheband entgegenstand, wäre die Ehe ungültig, bezw. könnte vom Gericht für ungültig erklärt werden. Da die Präsumpcion für die Gültigkeit der Ehe spricht, so wäre die Ehe jedenfalls so lange als gültig anzusehen, bis das Gegenteil erwiesen ist.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

V. (Ungültigkeitserklärung einer formlos geschlossenen Ehe.) Der Katholik Peter schließt mit der Protestantin Wilhelmine im Jahre 1920 lediglich vor dem akatholischen Seelsorger in Wien eine Ehe. Die Ehe gestaltet sich unglücklich. Es kommt zur gerichtlichen Scheidung. Eine Trennung des Ehebandes ist in Hinblick auf § 111 a. b. G. B. (ein Teil zur Zeit der Eingehung der Ehe katholisch) nach österreichischem Zivilrecht unmöglich. Auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege verschafft sich Peter staatlicherseits die Dispensation vom bestehenden Eheband und will nun eine Katholikin nach katholischem Ritus heiraten. Ist dem Manne zu helfen? Staatlicherseits steht in Oesterreich der Eingehung der in Frage stehenden Ehe bei der nun einmal eingerissenen „Dispenspraxis“ nichts entgegen. Kirchlicherseits aber muß die Ehe des Peter mit der Wilhelmine erst für ungültig erklärt werden. Der Ungültigkeitsgrund dieser Ehe liegt offenkundig in der vernachlässigten kirchlichen Form (Abschluß vor dem zuständigen katholischen Pfarrer und zwei Zeugen). Wenn auch der Grundsatz gilt: in dubio standum est pro valore matrimonii donec contrarium probetur (can. 1014), so wäre es doch ungeneuerlich, in einem solch klaren Fall den ganzen komplizierten Apparat des kanonischen Eheprozesses funktionieren zu lassen. Tatsächlich hat